

Leitsatz des Verfassers:

Die einjährige Ausschlußfrist des § 41 Abs. 1 KO findet auf die in den §§ 32a, 32b GmbHG normierten Ansprüche entsprechende Anwendung.

BGH, Beschl. v. 20.12.1993 – II ZR 94/93, ZIP 1994, 31 (OLG München EWiR § 32b GmbHG 1/93, 457 (v. Gerkan) = ZIP 1993, 504)

Kurzkomentar:

Christoph Paulus, Dr. iur., LL.M., Universitätsprofessor in Berlin (Humboldt-Universität)

1. Wegen fehlender grundsätzlicher Bedeutung und weil die Vorinstanz OLG München EWiR § 32b GmbHG 1/93, 457 (v. Gerkan) = ZIP 1993, 504 in der Sache richtig entschieden habe, lehnt der BGH die Annahme der Revision gem. § 554b ZPO ab. Zur Begründung verweist der Senat auf seine genau 3 Monate zuvor getroffene Entscheidung (BGH EWiR § 41 KO 2/93, 1217 (Paulus) = ZIP 1993, 1614), in der er die im obigen Leitsatz wiedergegebene Ansicht vertreten hat.

2. Die Ausgangsposition war im vorliegenden Fall wohl ganz entsprechend, indem der Anspruch auf Erstattung einer eigenkapitalersetzenden Sicherheit bzw. eines Darlehens nach § 41 KO erloschen war, BGHZ 90, 249 = ZIP 1984, 487, die Ansprüche aus den „Rechtsprechungsregeln“ zum Eigenkapitalersatz dagegen nicht: § 31 Abs. 5 GmbHG in analoger Anwendung.

3. Wegen der Entscheidungskonstanz ist der Beschluß in pragmatischer Hinsicht zu begrüßen. Ohne in einen Refrain verfallen zu wollen, sei jedoch angemerkt, daß dies in dogmatischer Hinsicht nicht der Fall ist (siehe Paulus, BGH EWiR § 41 KO 2/93, 1217).

Denn auch wenn sich Gesellschafts- und Insolvenzrecht zunehmend aufeinander zu bewegen, ist die Übertragung einer KO-Norm auf eine solche des GmbHG allenfalls im Wege eines Analogieschlusses möglich. Der jedoch setzt eine Gesetzeslücke voraus, die im Hinblick auf § 31 Abs. 5 GmbHG einer überzeugenden Begründung bedürfte.

Hinzu kommt, daß mit der einjährigen Ausschlußfrist des § 41 Abs. 1 KO ein auch schon innerhalb des Konkursanfechtungsrechts beklagtes Übel (jüngst Eckardt, Die Anfechtungsklage wegen Gläubigerbenachteiligung, S. 2 m. w. N. in Fußn. 6) in das GmbH-Recht ohne Not importiert wird.

Die Prognose darf gewagt werden, daß den Gläubigern, zumal in komplexeren Verfahren, viel Masse verlorengelht, weil der Verwalter die Anfechtungsfrist versäumen wird. Die von der Rechtsprechung gewährten Hilfestellungen (s. nur Brandes,

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht, S. 102 ff) bieten da nur unvollständige Abhilfe.